

International Securities Identification Number (ISIN): DE0005570808 –
Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): 557080 –

Dokument zur Information

nach Art. 1 Abs. 4 (h) der Verordnung (EU) 2017/1129

vom 5. November 2020

für die neuen Aktien, die bei der Bezugsrechtskapitalerhöhung (wie unter II. definiert) gegen Einbringung der Ansprüche auf Wahldividende (wie unter II. definiert) ausgegeben werden würden, sofern die Hauptversammlung der UmweltBank AG am 5. November 2020 den entsprechenden Gewinnverwendungsbeschluss fasst (Dividenden in Form von Aktien).

Die Ausführungen in diesem Dokument stehen daher unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung am 5. November 2020 sowie des Aufsichtsrats. Werden entsprechende Beschlüsse nicht oder in abgeänderter Form gefasst, sind die Ausführungen in diesem Dokument als gegenstandslos zu betrachten.

I. Allgemein

Die außerordentliche Hauptversammlung der Umwelt-Bank AG ("UmweltBank" oder "Gesellschaft") (nähere Informationen zur UmweltBank unter www.umweltbank.de) soll am 5. November 2020 unter Tagesordnungspunkt 1 (Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 2 über die Verwendung des Bilanzgewinns und neue Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns) über die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Dividende in Höhe von 0,33 Euro pro ausschüttungsberechtigter Stückaktie Beschluss fassen ("Gewinnverwendungsbeschluss"). Diese Dividende wird bei Zustimmung nach Wahl der Aktionäre vollständig in bar oder teilweise in bar und teilweise in Form von Aktien der UmweltBank geleistet.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, die dafür benötigten neuen Aktien durch teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals nach § 5 Abs. 4 der Satzung der UmweltBank ("Satzung"), das am 06. September 2017 im Handelsregister der UmweltBank eingetragen wurde ("Genehmigtes Kapital 2017/I), gegen Sacheinlage zu schaffen. Als Sacheinlage sollen die durch den am 5. November 2020 zu fassenden Gewinnverwendungsbeschluss entstandenen Dividendenansprüche derjenigen Aktionäre eingebracht werden, die sich für die Dividende anteilig in Form von Aktien entscheiden.

Dieses Dokument ist zur Erfüllung der Anforderungen des Art. 1 Abs. 4 (h) der Verordnung (EU) 2017/1129 ("Prospektverordnung") erstellt, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für das öffentliche Angebot von an die vorhandenen Aktionäre ausgeschüttete Dividenden in Form von Aktien nicht besteht, "sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots dargelegt werden".

Dieses Dokument stellt keinen Prospekt im Sinne der Prospektverordnung dar und wird weder einer Behörde oder vergleichbaren Stelle vorgelegt, noch von einer Behörde oder vergleichbaren Stelle geprüft oder gebilligt.

Weder die Bezugsrechte (Ansprüche auf Wahldividende) noch die aus den ausgeübten Bezugsrechten entstandenen neuen Aktien sind oder werden nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung ("Securities Act") oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderer Hoheitsgebiete der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Bezugsrechte und die neuen Aktien dürfen zu keiner Zeit in den oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, übertragen oder geliefert werden, sofern nicht ein Befreiungstatbestand nach dem Securities Act vorliegt oder sofern eine solche Transaktion nicht darunterfällt und sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika vorliegt.

II. Aktien- oder Bardividende, Gründe

Die nachfolgenden Ausführungen stehen unter der Voraussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung am 5. November 2020 zur Ausschüttung der Dividende und der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Gegenstand dieses Dokuments sind neue Aktien der UmweltBank, welche bei der Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrecht ("Bezugsrechtskapitalerhöhung") mittels Einbringung der Ansprüche auf Wahldividende (wie nachfolgend definiert) geschaffen werden (die "neuen Aktien"). Hierdurch eröffnet die UmweltBank Aktionären, in deren Wertpapierdepots am 9. November 2020, abends 23:59 Uhr MEZ, dividendenberechtigte Aktien der UmweltBank eingebucht sind die Wahl, für diese Aktien die Dividende in bar oder teilweise in bar und teilweise in Form von Aktien der UmweltBank zu erhalten. Den Aktionären stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Aktionär entscheidet sich für die Aktiendividende. In diesem Fall ist es erforderlich, dass er dies unter Verwendung eines von seiner depotführenden Bank zur Verfügung gestellten Formulars dieser rechtzeitig, spätestens bis zum 25. November 2020, abends 23:59 Uhr MEZ, mitteilt und seine Ansprüche auf Wahldividende an die als fremdnützige Treuhänderin handelnde Baader Bank AG, Unterschleißheim, ("Baader Bank") abtritt. Ersatzweise kann dieses Formular auch unter www.umweltbank.de/hauptversammlung abgerufen werden und innerhalb der Bezugsfrist der jeweiligen Depotbank übermittelt werden. Nach Ende der Bezugsfrist und einer technisch bedingten Abwicklungsfrist, voraussichtlich am 23. Dezember 2020, wird er dann neue Aktien unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses in dem Umfang erhalten, in dem seine übertragenen Ansprüche auf Wahldividende (in Summe) den festgesetzten Bezugspreis je Aktie (in Summe bezogen auf die Anzahl der zu gewährenden ganzen Aktien) decken. Soweit übertragene Ansprüche auf Wahldividende den auf die bezogenen Aktien entfallenden Bezugspreis (in Summe) übersteigen, wird der Aktionär diese voraussichtlich am 2. Dezember 2020 in bar ausgezahlt erhalten. Für weitere Einzelheiten hierzu verweisen wir auf die Abschnitte III. 2. d) und III. 4. g) bb).
- Der Aktionär entscheidet sich ausschließlich für die Bardividende. In diesem Fall muss der Aktionär nichts unternehmen und erhält automatisch nach Ende der Bezugsfrist und einer technisch bedingten Abwicklungsfrist, voraussichtlich am 2. Dezember 2020 die Bardividende in Höhe von 0,33 Euro pro von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der einbehaltenen Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszu-

schlag und ggf. Kirchensteuer) ausbezahlt. Dem Aktionär wird die Bardividende vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht etwaigen steuerlichen Abzügen unterliegt (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrages bei der Depotbank).

Aufgrund der Wahlmöglichkeit, einen Teil der Dividende auch in Aktien zu erhalten, erfolgt die Auszahlung der Dividende aus abwicklungstechnischen Gründen in Form von zwei Geldbuchungen. Im Rahmen der ersten Buchung erhält der Aktionär einen Betrag in Höhe von 0,10 Euro pro von ihm gehaltener dividendenberechtigter Stückaktie ("Sockeldividende") abzüglich der von der Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) berechnet auf die volle Höhe der Bardividende in Höhe von 0,33 Euro je von ihm gehaltener Stückaktie gutgeschrieben. Im Rahmen der zweiten Buchung, die wie die erste Buchung voraussichtlich am 2. Dezember 2020 erfolgen wird, erhält der Aktionär also ohne weitere Abzüge 0,23 Euro ("Anspruch auf Wahldividende") pro von ihm gehaltener dividendenberechtigter Stückaktie, da sämtliche Steuerabzüge auf den gesamten Dividendenbetrag in Höhe von 0,33 Euro pro Stückaktie bereits im Rahmen der ersten Buchung einbehalten wurden.

 Der Aktionär entscheidet sich für einen Teil seiner dividendenberechtigten Aktien für die Bardividende und für den anderen Teil für die Aktiendividende. In diesem Fall gelten beide vorbeschriebenen Verfahren jeweils für die jeweiligen dividendenberechtigten Aktien, für die der Aktionär seine Entscheidung entsprechend getroffen hat.

Die Möglichkeit zwischen einer Bardividende und einer Aktiendividende zu wählen, ermöglicht dem Aktionär, den nicht für die Begleichung seiner Steuerschuld erforderlichen Teil der ihm zustehenden Dividende unmittelbar zu reinvestieren. Soweit ein Aktionär die Aktiendividende wählt, kann er ohne Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel vermeiden, dass sich sein prozentualer Anteil an der UmweltBank in Folge der Bezugsrechtskapitalerhöhung verringert (Verwässerung). Für die UmweltBank verringert sich durch die Aktiendividende der Barmittelabfluss durch die ansonsten zu leistende Dividendenzahlung in dem Umfang, in dem die Ansprüche auf Wahldividende in die Gesellschaft reinvestiert und an Stelle der Dividende in bar neue Aktien geliefert werden.

III. Einzelheiten

Die nachfolgenden Ausführungen stehen unter der Voraussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung am 5. November 2020 zur Aktiendividende.

1. Derzeitiges Grundkapital und Aktien der UmweltBank

Zum Stichtag 05. November 2020 beträgt das Grundkapital der UmweltBank 30.634.619,00 Euro, eingeteilt in 30.634.619 auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien ohne Nennbetrag), mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 Euro je Stückaktie. Das Grundkapital ist voll einbezahlt.

Sämtliche von der UmweltBank ausgegebenen Aktien sind mit den gleichen Rechten ausgestattet, mit Ausnahme von 19.887 jungen Aktien, die erst ab dem Geschäftsjahr 2020 gewinnberechtigt sind. Diese Aktien wurden im Mai 2020 im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ausgegeben. Gemäß § 18 Abs.1 der Satzung gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme.

Die bestehenden Aktien der UmweltBank sind in Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream") hinterlegt sind. Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen. Die Aktien der UmweltBank sind frei übertragbar. Die bestehenden Aktien der UmweltBank werden im Freiverkehr der Börse München (Segment m:access) gehandelt.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 4 der Satzung im Bundesanzeiger. Zahl- und Abwicklungsstelle der Dividende der UmweltBank für das Geschäftsjahr ist die UmweltBank.

2. Einzelheiten der Bezugsrechtskapitalerhöhung

a) Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Sacheinlage aus genehmigtem Kapital

Vorstand und Aufsichtsrat der UmweltBank beabsichtigen, die neuen Aktien durch teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2017/I zu schaffen.

b) Maximale / minimale Zahl der neuen Aktien

Die maximale Anzahl der neu zu schaffenden Aktien steht derzeit noch nicht fest. Sie hängt ab vom Umfang der Ausübung des Wahlrechts durch die Aktionäre, ihre Dividende in Form von Aktien zu erhalten, sowie von dem Bezugsverhältnis und dem Bezugspreis der neuen Aktien.

- Sollten sich beispielsweise sämtliche Aktionäre mit ihrem gesamten Aktienbestand für die Dividende in Form von Aktien entscheiden, dann würden bei der Stand 31. Dezember 2019 existierenden Zahl von 30.614.732 dividendenberechtigten Aktien, bei einem Bezugspreis von 11,27 Euro und dem sich daraus ergebenden Bezugsverhältnis von 49:1 (und unterstellt, alle Aktionäre halten ein ganzzahliges Mehrfaches von 49 Aktien), 624.790 Stück neue Aktien begeben werden (maximale Zahl).
- Andererseits würden, sollte sich kein Aktionär für die Dividende in Form von Aktien entscheiden, auch keinerlei Aktien ausgegeben werden, sodass die minimale Anzahl 0 Stück neuer Aktien betragen würde.

c) Ausstattung der neuen Aktien

Die neuen Aktien, die Gegenstand dieses Dokuments sind, werden nach der außerordentlichen Hauptversammlung am 5. November 2020 nach deutschem Recht geschaffen werden. Sie werden dann mit den gleichen Rechten ausgestattet sein wie alle anderen Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile. Jede Aktie der Gesellschaft, auch die neuen Aktien, gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen außer in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte Aktionäre der Gesellschaft. Die neuen Aktien werden mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2020 ausgestattet sein. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen die neuen Aktien entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil.

Die neuen Aktien werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt werden. Die Lieferung der neuen Aktien wird durch Girosammelgutschrift erfolgen. Die neuen Aktien werden frei übertragbar sein.

d) Bezugsrechtskapitalerhöhung

Bei der Kapitalerhöhung zur Schaffung der neuen Aktien handelt es sich um eine Bezugsrechtskapitalerhöhung. Die 19.887 jungen Aktien sind dabei nicht bezugsberechtigt. Diese Aktien sind für das Geschäftsjahr 2019 noch nicht dividendenberechtigt, so dass der von der Hauptversammlung am 5. November 2020 zu fassende Gewinnverwendungsbeschluss für diese Aktien zu keinen Dividendenansprüchen und somit auch nicht zu einem Anspruch auf Wahldividende führen kann.

Zur Vereinfachung der Abwicklung kann jeder Aktionär sein Bezugsrecht nur in der Weise ausüben, dass er innerhalb der Bezugsfrist die Baader Bank als fremdnützige Treuhänderin nach näherer Maßgabe des Bezugsangebots unter Abtretung seiner Ansprüche auf Wahldividende beauftragt und ermächtigt, unter Einbringung dieser Ansprüche die neuen Aktien in dem festgelegten Bezugsverhältnis und zu dem festgelegten Bezugspreis zu beziehen. Die Zeichnung der neuen Aktien erfolgt durch die Baader Bank im eigenen Namen aber für Rechnung des Aktionärs. Die Baader Bank ist auch gegenüber der UmweltBank verpflichtet, die an die Baader Bank treuhänderisch abgetretenen Ansprüche auf Wahldividende als Sacheinlagen einzubringen und die von ihr nach Maßgabe des festgelegten Bezugspreises und Bezugsverhältnisses gezeichneten Aktien entsprechend der von den Aktionären jeweils getroffenen Wahl auf diese zu übertragen sowie eventuell zum Bezug auf Aktien nicht benötigte Ansprüche auf Wahldividende an die Depotbanken zurück zu übertragen.

e) Bezugspreis und Bezugsverhältnis

Der Bezugspreis beträgt 11,27 €. Das Bezugsverhältnis entspricht dem Verhältnis der einzubringenden Ansprüche auf Wahldividende für den Bezug einer neuen Aktie. Rechnerisch ergibt sich die Anzahl der einzubringenden Ansprüche auf Wahldividende für den Bezug einer Aktie aus der Division des Bezugspreises in Höhe von 11,27 € durch den Wert eines Anspruchs auf Wahldividende in Höhe von 0,23 Euro. Daraus ergibt sich ein Bezugsverhältnis von 49:1, d.h. es werden 49 bestehende Aktien bzw. hiervon abgetrennte 49 Ansprüche auf Wahldividende benötigt, um eine neue Aktie zu beziehen.

Die Bezugsrechte sind zwar übertragbar, jedoch nur gemeinsam mit dem Anspruch auf Wahldividende, weil das Bezugsrecht nur bei Übertragung des entsprechenden Anspruchs auf Wahldividende ausgeübt werden kann.

Ein börsenmäßiger Handel der Bezugsrechte ist nicht vorgesehen. Die Ansprüche auf Wahldividende und die damit untrennbar verbundenen Bezugsrechte aus den Aktien der Gesellschaft, die sämtlich in Girosammelverwahrung gehalten werden, werden nach dem Stand vom 9. November 2020, abends 23:59 MEZ, durch die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, den Depotbanken automatisch zugebucht; für verkaufte aber noch nicht übertragene Aktien erfolgt eine Korrekturbuchung. Die Buchung des Anspruchs auf Wahldividende (ISIN DE000A289W69 /WKN A28 9W6) verkörpert zugleich die entsprechenden Bezugsrechte.

Vom 6. November 2020 an werden die bestehenden Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr "ex Dividende" und folglich auch "ex Bezugsrecht" notiert.

Die Bezugsfrist läuft vom 9. bis 25. November 2020 (jeweils einschließlich). Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos – in diesem Fall erhält der Aktionär die Bardividende. Bezugsstelle ist die UmweltBank.

f) Beispiel für die Wahldividende für einen Aktionär mit 100 UmweltBank-Aktien

Dividendenanspruch:

0,33 Euro je Aktie, eingeteilt in 0,10 Euro Sockeldividende und 0,23 Euro Anspruch auf Wahldividende

<u>Bezugspreis / Bezugsverhältnis:</u> 11.27 Euro / 49:1

Maximaler Bezug neuer Aktien: 100 Aktien: 49 = 2 (abgerundet)

Für den Bezug einer neuen Aktie bringt der Aktionär 49 Ansprüche auf Wahldividende ein. Die maximal zu beziehenden Aktien ergeben sich aus der Division der Anzahl der gehaltenen Aktien durch die Anzahl der benötigten Ansprüche auf Wahldividende (ganzzahlig abgerundet) für den Bezug einer neuen Aktie. Im vorliegenden Beispiel kann der Aktionär zwei neue Aktien beziehen, für die er 98 Ansprüche auf Wahldividende einbringt. Die verbleibenden 2 Ansprüche auf Wahldividende werden in bar zu 0,23 Euro je Anspruch ausbezahlt. Ebenso erhält der Aktionär für jede gehaltene Aktie die Sockeldividende in Höhe von 0,10 Euro.

3. Kosten und Nutzen des Angebots für die UmweltBank

Der UmweltBank werden durch die Bezugsrechtskapitalerhöhung keine neuen Barmittel zufließen. In dem Umfang, in dem Aktionäre sich für die Aktiendividende entscheiden, bringen diese (nach Übertragung der Ansprüche auf Wahldividende an die Baader Bank) ihre Ansprüche auf Wahldividende ein, wodurch sich die von der UmweltBank für das Geschäftsjahr 2019 bar zu zahlende Dividende verringert.

Wie hoch der eingebrachte Dividendenbetrag sein wird, hängt ab vom Umfang der Ausübung des Wahlrechts durch die Aktionäre, ihre Dividende in Form von Aktien zu erhalten, sowie von dem Bezugsverhältnis und Bezugspreis der neuen Aktien. Sollten sich sämtliche Aktionäre mit ihrem gesamten Aktienbestand für die Dividende in Form von Aktien entscheiden, dann würden

bei dem Bezugspreis von 11,27 Euro und dem entsprechenden Bezugsverhältnis von 49:1 sowie bei der Stand 05. November 2020 existierenden Zahl von 30.614.732 dividendenberechtigten Aktien (und unterstellt alle Aktionäre halten ein ganzzahliges Mehrfaches von 49 Aktien) 7.041.383,30 Euro Dividendenansprüche eingebracht; in gleichem Umfang würde sich der von der UmweltBank bar zu zahlende Dividendenbetrag mindern.

Die Kosten des Bezugsangebots für die UmweltBank werden sich voraussichtlich auf ca. 30.000,00 Euro (netto) belaufen.

4. Einzelheiten zur Ausübung des Wahlrechts

a) Berechtigte Aktionäre

Das Wahlrecht bezüglich der Auszahlung der Dividende in bar oder als Aktiendividende besteht für alle Inhaber von Aktien der UmweltBank, die für das Geschäftsjahr 2019 dividendenberechtigt sind. Das Wahlrecht besteht daher nicht für die Inhaber der 19.887 jungen Aktien.

b) Relevanter Zeitpunkt

Aktionäre, die am 9. November 2020, abends 23:59 Uhr MEZ, Aktien der UmweltBank im Depot halten, erhalten pro Aktie einen Anspruch auf Wahldividende, mit dem die Bezugsrechte untrennbar verbunden sind. Dabei unterliegt die Sockeldividende in Höhe von 0,10 Euro nicht dem Wahlrecht des Aktionärs und wird mithin an jeden Aktionär - unabhängig davon, ob er sich für die Bardividende oder die Aktiendividende entscheidet - nach Abzug der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) in jedem Fall in bar ausbezahlt. Die Sockeldividende dient dazu, die mögliche Steuerpflicht des Aktionärs hinsichtlich der Gesamtdividende in Höhe von 0,33 Euro pro Stückaktie zu erfüllen. Dadurch ist gewährleistet, dass auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entscheidet, keine Zuzahlung in bar erbringen muss, um seine mögliche Steuerpflicht zu erfüllen. Im Hinblick auf den verbleibenden Teilbetrag in Höhe von 0,23 Euro kann der Aktionär frei wählen, ob er diesen in bar erhalten oder zum Bezug von neuen Aktien einbringen möchte.

c) voraussichtlicher Terminplan

5. November 2020

Außerordentliche Hauptversammlung der Umwelt-Bank (Beschluss Dividendenausschüttung)

Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Kapital durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen

6. November 2020

Beginn des Handels der UmweltBank Aktien "ex Dividende" und "ex Bezugsrecht"

9. November 2020

Veröffentlichung des Bezugsangebotes im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der UmweltBank

Beginn der Bezugsfrist

10. November 2020

Einbuchung der Ansprüche auf Wahldividende bei den Depotkunden mit den damit untrennbar verbundenen Bezugsrechten per Depotstand 9. November 2020 abends 23:59 Uhr MEZ (Record Date)

25. November 2020

Ende der Bezugsfrist / Ende der Frist zur Ausübung des Wahlrechts der Aktionäre

2. Dezember 2020

Ausschüttung (i) der Bardividende für diejenigen Aktionäre, die das Bezugsangebot nicht oder teilweise nicht angenommen haben, (ii) der Sockeldividende sowie (iii) der Ansprüche auf Wahldividende, die auf Aktien entfallen, deren Anzahl nicht den Bezug einer ganzen neuen Aktie ermöglicht (Restbetrag)

21. Dezember 2020

Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung ins Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg

23. Dezember 2020

Buchmäßige Lieferung der bezogenen neuen Aktien

Einbeziehung der neuen Aktien in die existierenden Notierungen (Notierungsaufnahme)

d) Gemischte Ausübung des Wahlrechts

Die Aktionäre müssen das Wahlrecht nicht für ihren Gesamtbestand an Aktien (auch nicht soweit sich dieser in einem einzigen Depot befindet) einheitlich ausüben. Vielmehr können sie ihr Wahlrecht für die Dividende jeder Aktie (i) in bar oder (ii) als Aktiendividende treffen. Jedoch kann für den Anspruch auf Wahldividende aus einer Aktie nur (i) ausschließlich

Barzahlung oder (ii) die Aktiendividende verlangt werden und es müssen für die Ausübung der Aktiendividenden eine hinreichende Anzahl an Ansprüchen auf Wahldividende eingebracht werden, um eine oder mehrere neue Aktien beziehen zu können.

e) Unwiderruflichkeit der getroffenen Wahl

Aktionäre, die ihr Wahlrecht ausgeübt haben, können diese einmal getroffene Wahl nicht widerrufen.

f) Einzelheiten zur Wahl der Dividende in bar

Die außerordentliche Hauptversammlung der UmweltBank am 5. November 2020 soll eine Dividende pro Aktie der UmweltBank in Höhe von 0,33 Euro beschließen.

Der Aktionär entscheidet sich ausschließlich für die Bardividende. In diesem Fall muss der Aktionär nichts unternehmen und erhält automatisch nach Ende der Bezugsfrist und einer technisch bedingten Abwicklungsfrist, voraussichtlich am 2. Dezember 2020, die Bardividende in Höhe von 0,33 Euro pro von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der einbehaltenen Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) ausbezahlt. Dem Aktionär wird die Bardividende vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht etwaigen steuerlichen Abzügen unterliegt (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrages bei der Depotbank).

Aufgrund der Wahlmöglichkeit, einen Teil der Dividende auch in Aktien zu erhalten, erfolgt die Auszahlung der Dividende aus abwicklungstechnischen Gründen in Form von zwei Geldbuchungen. Im Rahmen der ersten Buchung erhält der Aktionär einen Betrag in Höhe von 0,10 Euro pro von ihm gehaltener Stückaktie ("Sockeldividende") abzüglich der von der Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) berechnet auf die volle Höhe der Bardividende in Höhe von 0,33 Euro je von ihm gehaltener Stückaktie gutgeschrieben. Im Rahmen der zweiten Buchung, die wie die erste Buchung voraussichtlich am 2. Dezember 2020 erfolgen wird, erhält der Aktionär also ohne weitere Abzüge 0,23 Euro ("Anspruch auf Wahldividende") pro von ihm gehaltener Stückaktie, da sämtliche Steuerabzüge auf den gesamten Dividendenbetrag in Höhe von 0,33 Euro pro Stückaktie bereits im Rahmen der ersten Buchung einbehalten wurden.

Aktionäre, die ihre Dividende ausschließlich in bar erhalten wollen, brauchen nichts zu unternehmen.

g) Einzelheiten zur Aktiendividende

aa) Einzelheiten zu den neuen Aktien

Zu den neuen Aktien siehe Seite 3 ff.

bb) Bezugspreis und Bezugsverhältnis der neuen Aktien

Der Bezugspreis beträgt 11,27 €. Das Bezugsverhältnis entspricht dem Verhältnis des Ergebnisses der Division des Bezugspreises durch den Anspruch auf Wahldividende in Höhe von 0,23 Euro zu einer neuen Aktie. Folglich ist das Bezugsverhältnis 49:1.

Ansprüche auf Wahldividende eines Aktionärs, auf die keine volle neue Aktie entfällt, werden durch Zahlung der Dividende in bar ausgeglichen. Dies bedeutet, dass Aktionäre, bei denen die Anzahl der jeweiligen Ansprüche auf Wahldividende, für die eine Aktiendividende gewählt wurde, nicht für den Erhalt jeweils einer vollen neuen Aktie ausreicht, ihre Dividende insoweit ausschließlich in bar erhalten.

cc) Gebühren und Kosten für die Aktienzeichnung

Sofern die Aktien bei der UmweltBank verwahrt werden, ist die Aktienzeichnung gebührenfrei. Bei anderen Depotbanken können bei der Wahl der Aktiendividende Gebühren anfallen. Aktionäre sollten sich wegen Einzelheiten vorab direkt bei ihrer Depotbank erkundigen. Gebühren, die Depotbanken den Aktionären als Depotkunden in Rechnung stellen, können nicht erstattet werden.

5. Zulassung zum Handel an der Börse

Die Einbeziehung der neuen Aktien in den Freiverkehr der Börse München (Segment m:access) wird voraussichtlich am 23. Dezember 2020 erfolgen. Durch die Einbeziehung in den Handel der Börse München werden die neuen Aktien auch an weiteren deutschen Börsenplätzen sowie im elektronischen Handelssystem der Börse Frankfurt (Xetra) handelbar sein.

6. Steuerliche Behandlung der Ausschüttung in bar und der Aktiendividende

Der nachfolgende Abschnitt stellt keine umfassende, abschließende oder vollständige Beschreibung deutscher Besteuerungsaspekte dar, die für den Aktionär relevant sein können. Diese überblicksartige Zusammenfassung ersetzt daher nicht den individuellen Rat des Steuerberaters.

Die Dividende für das Geschäftsjahr 2019 erfolgt in vollem Umfang aus dem Gewinn. Die Kapitalertragsteuer beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375 % auf die gesamte Dividende (Sockeldividende und Wahldividende) und wird einbehalten (i) von dem inländischen Kreditinstitut, dem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut, dem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder der inländischen Wertpapierhandelsbank, welche die Aktien verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Zahlstelle auszahlt, oder

(ii) von der Wertpapiersammelbank, welcher die Aktien zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt.

Soweit der Aktionär kirchensteuerpflichtig ist, erhöht sich die Steuerlast. Die Kirchensteuer wird ebenfalls einbehalten, es sei denn, der Aktionär hat der Weitergabe seiner Daten an das Bundeszentralamt für Steuern widersprochen (Sperrvermerk). Die Höhe des Kirchensteuereinbehalts ist abhängig von der Religionszugehörigkeit des Aktionärs und seinem Wohnsitz.

Die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag zuzüglich ggf. Kirchensteuer ist auch bei Wahl der Aktiendividende durch die Auszahlung der Sockeldividende abgedeckt. Die auszahlenden Stellen können die Kapitalertragsteuer, die auf den gesamten Dividendenanspruch anfällt, von diesem Betrag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Der verbleibende Differenzbetrag ist den Aktionären gutzuschreiben.

Ausnahmen von dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) sind unter bestimmten Voraussetzungen wie z. B. Freistellungsbescheinigungen und Nichtveranlagungsbescheinigungen möglich.

Die Kapitalertragsteuer entsteht voraussichtlich im Kapitalertragsteueranmeldungszeitraum November 2020.

UmweltBank AG, Nürnberg

Vertreten durch die Vorstände

Nürnberg, den 5. November 2020

Goran Bašić Jürgen Koppman